

**Bebauungsplan Nr. 640, 1. Änderung „Kreuzriede“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Geplant ist die Aufgabe der bisherigen Schulnutzung. Nach Abbruch der Gebäude soll dort ein zweigeschossiges Wohnen mit entsprechender Erschließung etabliert werden. Zur Buschriede gelegen ist eine Grünfläche vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche ist mit Schulgebäuden bestanden, die vorwiegend auf der südlichen Fläche angeordnet sind. Der nördliche Teil dient als Sportplatz. Die Planfläche ist zu großen Teilen unversiegelt und bis auf Teilbereiche der Straße Kreuzriede von einer Gebüschreihe bzw. Hecke umgeben. Im Südwesten der Planfläche befinden sich einige alte Bäume, die einen Übergang zum Stöckener Holz bilden. Auf dem zentralen Schulgelände befinden sich zudem prägende Einzelbäume.

Insbesondere im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Waldfläche der Spannriede ist von einer hohen Lebensraumbedeutung für Vögel und Fledermäuse auszugehen. Dementsprechend wurden 2006 Untersuchungen durchgeführt, die im Jahr 2013 wiederholt wurden.

Sowohl 2006 als auch 2013 wurden 15 Vogelarten nachgewiesen, mit Star und Haussperling befinden sich zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens. Hinsichtlich der Fledermausvorkommen wurde das Plangebiet 2006 von vier Arten als Jagdrevier genutzt. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse wurde nicht nachgewiesen, kann für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 2013 wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen, von denen zwei Arten im Plangebiet jagten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen und von alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse
- Gefährdung und Beschädigung von wertvollen Vegetationsbeständen bei Abriss- und Neubauarbeiten
- Störung der Tierwelt während der Bauphase, auch in benachbarten Waldbereichen der Spannriede

Boden:

- Zusätzliche Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Aufschütten von Bodenmassen

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - o Beeinträchtigung der Luftzirkulation
 - o Verminderung der Staubfilterung bei Verlust des Baumbestandes

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust und Beeinträchtigung von wichtigen ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen

Eingriffsregelung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten Gehölzfällungen unbedingt zwischen Oktober und Februar erfolgen. Gebäudeabrisse sollten, sofern sie nach den notwendigen Baumfällungen stattfinden, mit geringstmöglicher Lärm- und Staubentwicklung möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit (Beginn 1. April bis 15. Juli) durchgeführt werden.

Aufgrund bestehender Baurechte werden Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Artenschutz und Baumschutz

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Abriss- und Fällarbeiten im Plangebiet.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind ebenfalls weiter zu beachten. Über den Erhalt und/oder die Fällung von Gehölzen wurde/ wird einvernehmlich in einem eigenständigen Verfahren entschieden.

Hannover, 05.08.2014

61.11, 08.08.2014